

2. Änderungssatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1,2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hess. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx nachstehende Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederdorfelden über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen erlassen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Es werden für Kinder ab dem 3. Lebensjahr folgende Betreuungszeiten angeboten:

7:00 Uhr bis 12:30 Uhr,

7:00 Uhr bis 14.30 Uhr,

7:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

7:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

(Gilt nicht für den Waldkindergarten)

Für Kinder vor dem 3. Lebensjahr werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

7:00 Uhr bis 12:30 Uhr und

7:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Niederdorfelden tritt zum **01.01.2023 in Kraft**. Im Übrigen bleibt die Benutzungsordnung vom 01.01.2017 sowie die 1. Änderungssatzung vom 01.05.2018 unverändert.

Niederdorfelden, den xx.xx.xxxx

gez.

Klaus Büttner
Bürgermeister